



LANDGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Verkündet am 12.11.2010

xxx JHS'in

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

22 S 147/10

79 C 4143/09

Amtsgericht Neuss

In dem Rechtsstreit

xxx

Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: xxx

gegen

xxx

Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin,

xxx

hat die 22. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 08.10.2010

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht xxx,
die Richterin am Landgericht xxx und
die Richterin am Landgericht xxx

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin und unter Zurückweisung der Anschlussberufung der Beklagten wird das am 05.05.2010 verkündete Urteil des Amtsgericht Neuss – Az.: 79 C 4143/09 – teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.087,91 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.08.2009 sowie die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 155,30 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.08.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen die Klägerin zu 43 % und die Beklagte zu 57 %. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Klägerin zu 14 % und die Beklagte zu 86 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Jede Partei kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Gründe

I.

Die Klägerin verfolgt gegenüber der Beklagten, die ein kommunales Energieversorgungsunternehmen ist, mit ihrer Klage die Rückerstattung ihrer Meinung nach zu Unrecht gezahlter erhöhter Gaspreise in den Jahren 2005 bis 2008.

Die Beklagte beliefert die Klägerin aufgrund eines Vertrages vom 22.06.1990, auf welchen wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird (vgl. Bl. 132 f. GA), nach einem Sondertarifsystem mit Gas. Seit 2005 erhöhte die Beklagte entsprechend einem vertraglichen einseitigen Preiserhöhungsrecht ausgehend von einem Preis von 3,24 ct/kWh den Gaspreis wie folgt:

- zum 01.01.2005: 3,84 ct/kWh
- zum 01.10.2005: 4,09 ct/kWh
- zum 01.01.2006: 4,44 ct/kWh
- zum 01.10.2006: 4,81 ct/kWh
- zum 01.01.2007: 4,67 ct/kWh
- zum 01.04.2007: 4,27 ct/kWh
- zum 01.10.2007: 4,41 ct/kWh
- zum 01.01.2008: 4,67 ct/kWh
- zum 01.05.2008: 5,12 ct/kWh
- zum 01.10.2008: 6,14 ct/kWh

Die Klägerin widersprach der Erhöhung zum 01.01.2005 mit den Schreiben vom 17.01.2005 und vom 05.09.2005. Das Schreiben vom 17.01.2005 enthält folgende Erklärung:

„Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich künftige Zahlungen nur unter Vorbehalt leisten und den durch die Preiserhöhung entstandenen Mehrbetrag ggfls. zurückfordern werde.“

Dann widersprach sie erst wieder der Erhöhung zum 01.10.2007 mit Schreiben vom 27.08.2007 und der Erhöhung zum 01.01.2008 mit Schreiben vom 19.11.2007, mit denen sie jeweils erklärte, nur noch unter Vorbehalt zu zahlen.

Zwischen den Parteien ist (mittlerweile) unstrittig, dass das einseitige vertragliche Preiserhöhungsrecht unwirksam vereinbart worden ist. Ebenfalls unstrittig ist die Höhe der gezahlten Überzahlungen im Verhältnis zum Ausgangspreis von 3,24 ct/kWh für die Jahre 2005 bis 2008, die beide Parteien mit 1.268,29 € ansetzen. Insofern wird auf die Tabelle der Beklagten in ihrer Klageerwidernng (Bl. 71 GA) verwiesen, auf die sich auch die Klägerin beruft.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Beklagte gem. § 812 Abs. 1 BGB aufgrund der unwirksamen Klausel zur Rückzahlung der erhöhten Zahlungen verpflichtet sei.

Nachdem die Klägerin zunächst ihren Klageanspruch in der Hauptsache in Höhe von 2.026,77 € berechnet hatte, hat sie die Klage teilweise zurückgenommen und dann beantragt,

1.

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.268,29 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.08.2009 zu zahlen;

2.

die Beklagte zu verurteilen, an sie die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 186,24 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.08.2009 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass ein Rückforderungsanspruch für die Zeit bis zum 30.09.2007 ausscheiden würde, weil sie sich mit der Klägerin auf die geänderten Preise geeinigt habe, da kein Widerspruch erfolgt sei. Unabhängig davon sei sie auch entreichert im Sinne von § 818 Abs. 3 BGB bzw. sei der Vertrag gem. § 306 Abs. 3 BGB wegen unzumutbarer Härte unwirksam. Für das Jahr 2005 hat sie die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Amtsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben und die Beklagte zur Zahlung in Höhe von 323,28 € und anteiligen außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten, jeweils nebst Zinsen verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt, die erhöhten Zahlungen bis zum 30.09.2007 seien entweder verjährt (betreffend das Jahr 2005) oder mit Rechtsgrund erfolgt. Bis zum Widerspruch zur Erhöhung zum 01.10.2007 hätten sich die Parteien konkludent auf die erhöhten Tarife geeinigt, weil die Klägerin diese unbeanstandet hingenommen und weiterhin Gas bezogen habe. Demzufolge seien erst die seit dem 01.10.2007 erfolgten Preiserhöhungen nicht einvernehmlich erfolgt, so dass der Klägerin ein Anspruch auf Rückzahlung nur anteilig für diese Zeit zustehe.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihr erstinstanzliches Begehren in vollem Umfang weiter und beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des am 05.05.2010 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Neuss, Az.: 79 C 4143/09, zu verurteilen, an sie weitere 945,01 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.08.2009 sowie weitere Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 102,70 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat Anschlussberufung hinsichtlich des vom Amtsgericht zuerkannten Teils eingelegt und beantragt,

die Klage unter Abänderung des am 05.05.2010 verkündeten Urteil des Amtsgerichts Neuss, Az.: 79 C 4143/09, abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Anschlussberufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gem. § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

II.

1.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig. Sie ist fristgerecht eingelegt und begründet worden. Die Berufungsbegründung genügt den formellen Anforderungen des § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO.

Die Klägerin rügt eine Rechtsverletzung im Sinne von § 546 ZPO, die – als zutreffend unterstellt – entscheidungserheblich wäre. Hierzu trägt sie vor, das Amtsgericht habe verkannt, dass sie Sondertarifikundin der Beklagten sei, so dass jedenfalls die amtsgerichtliche Rechtsauffassung zur Verjährung bzw. zum Rechtsgrund hinsichtlich der Erhöhungen bis zum 01.10.2007 nicht greife. Denn in Sondervertragsverhältnissen gebe es kein einseitiges Tarifierhöhungsrecht, welches nur der Billigkeitskontrolle unterliege, vielmehr bedurfe es einer Einigung der Vertragsparteien auf erhöhte Preise. Bei dieser Einigung gelte der Grundsatz, dass Schweigen keine Willenserklärung darstelle, und dass der widerspruchslosen Hinnahme oder Begleichung von Rechnungen kein darüber hinausgehender Erklärungswille zu entnehmen sei. Deswegen sei die Annahme einer konkludenten Preisänderungsvereinbarung durch bloße widerspruchslose Fortsetzung des Energiebezugs nicht haltbar. Da die Beklagte zudem erkennbar von ihrem vertraglich vereinbarten – allerdings unwirksamen – einseitigen Erhöhungsrecht Gebrauch machen wollen, könnten ihre Mitteilungen auch nicht als Angebot auf Abschluss eines Preisänderungsvertrages gewertet werden. Danach käme es auf die Frage, ob das Verhalten auf Klägerseite als Zustimmung/Annahme angesehen werden könne, nicht mehr an. Letztlich habe sie – die Klägerin – auch bereits mit Schreiben vom 01.01.2005 klar gemacht, dass sie den Gaspreiserhöhungen der Beklagten insgesamt widerspreche.

Ihre Ansprüche aus dem Jahr 2005 seien auch nicht verjährt, da sie den Erhöhungen der Gaspreise widersprochen habe. Die Ausführungen des BGH im Beschluss vom

23.06.2009 seien nicht einschlägig, denn die Verjährung habe hier nicht mit der Zahlung, sondern wegen des Vorbehalts erst mit der außergerichtlichen Geltendmachung begonnen.

2.

Die Anschlussberufung der Beklagten ist gem. § 524 Abs. 1 ZPO zulässig. Sie ist fristgerecht eingelegt und begründet worden. Die Berufungsbegründung genügt den formellen Anforderungen des § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO.

Die Beklagte rügt eine Rechtsverletzung im Sinne von § 546 ZPO, die – als zutreffend unterstellt – entscheidungserheblich wäre. Hierzu trägt sie vor, das Amtsgericht habe nicht berücksichtigt, dass sie im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung gem. den §§ 133, 157 BGB zur Preiserhöhung berechtigt gewesen sei. Dies ergebe sich aus dem Urteil des BGH vom 14.07.2010, Az.: ZR 246/08, da es sich im vorliegenden Fall um ein langjähriges Gasversorgungsverhältnis handle und die Klägerin die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen für länger zurück liegende Zeitpunkte ab dem 01.01.2005 geltend mache. Hierzu macht sie weitere Ausführungen. Außerdem sei der Vertrag gem. § 306 Abs. 3 BGB insgesamt unwirksam, weil ein Festhalten für sie eine unzumutbare Härte darstellen würde. Dies habe zur Folge, dass sämtliche Aufwendungen, die sie getätigt habe, bei der Wertermittlung im Wege einer Saldierung zu berücksichtigen seien. Des Weiteren sei sie gem. § 818 Abs. 3 BGB entreichert und nicht zur Rückzahlung verpflichtet.

III.

Die Berufung der Klägerin ist teilweise begründet.

1.

Ein etwaiger Anspruch der Klägerin gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB in Höhe von 180,38 € wegen überhöhter Zahlungen für das Jahr 2005 (= 123,39 € + 56,99 €) ist jedenfalls verjährt.

Denn die dreijährige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB begann mit Ablauf des

31.12.2005 und endete mit Ablauf des 31.12.2008, wie das Amtsgericht zu Recht festgestellt hat. Etwaige Rückzahlungsansprüche waren im Laufe des Jahres 2005 entstanden, und die Klägerin kannte die anspruchsbegründenden Umstände sowie die Person des Schuldners. Soweit die Klägerin sich in ihrem Schriftsatz vom 27.10.2010 darauf beruft, dass der Verjährungsbeginn wegen unsicherer und zweifelhafter Rechtslage bis zum maßgeblichen Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 06.05.2009 hinausgeschoben sei, verfängt dies nicht. Denn nach dem Beschluss des BGH vom 23.06.2009, Az.: EnZR 49/08, gilt der Verjährungsbeginn wie oben aufgezeigt auch ausdrücklich für unter Vorbehalt geleistete Zahlungen an ein Stromversorgungsunternehmen, so dass auch der Einwand der Klägerin, die Verjährungsfrist beginne wegen des Vorbehalts erst mit der außergerichtlichen Geltendmachung, nicht greift.

2.

Bezogen auf den Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2008 hat die Klägerin gegen die Beklagte jedoch einen Rückzahlungsanspruch gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB in Höhe von 1.087,91 € (= 1.268,29 € - 180,38 €).

a)

Die Überzahlungen sind der Höhe nach unstrittig und ergeben sich aus der Tabelle der Beklagten auf Seite 6 ihrer Klageerwidernng, auf die sich auch die Klägerin beruft.

b)

Für die Zahlung erhöhter Gaspreise in dem betroffenen Zeitraum liegt kein Rechtsgrund vor.

aa)

Das einseitige vertragliche Preiserhöhungsrecht, von dem die Beklagte Gebrauch gemacht hat, ist unstrittig unwirksam.

bb)

Ein einseitiges Preiserhöhungsrecht ergibt sich auch nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung gem. den §§ 133, 157 BGB. Diese kommt in Betracht, wenn der

Wegfall der Vertragsklausel zu einer einseitigen Verschiebung des Vertragsgefüges zugunsten einer Partei führt. Dies ist bei dem Wegfall der Preisanpassungsklausel regelmäßig nicht der Fall, weil der Gasversorger das Recht zur Kündigung des Gasvertrages hat (BGH, Urteil vom 14.07.2010, Az.: ZR 246/08). Dieser Auffassung des BGH schließt sich die Kammer ausdrücklich an, so dass sie die Ausführungen der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 28.10.2010 für die Ermittlung des hypothetischen Parteiwillens nicht für entscheidungserheblich hält.

Zwar hat der BGH in der genannten Entscheidung weiter ausgeführt:

"Offen bleiben kann, ob eine andere Beurteilung geboten ist, wenn es sich um ein langjähriges Gasversorgungsverhältnis handelt, der betroffene Kunde den Preiserhöhungen und den darauf basierenden Jahresabrechnungen über einen längeren Zeitraum nicht widersprochen hat und nunmehr auch für länger zurück liegende Zeitabschnitte die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen (durch Feststellungsklage oder durch Klage auf Rückzahlung geleisteter Entgelte) geltend macht. Sind in einem solchen Fall die Gestehungskosten des Gasversorgungsunternehmens erheblich gestiegen und ergibt sich daraus für die betroffenen Zeiträume ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem Wert der von dem Unternehmen zu erbringenden Leistung und dem vereinbarten Preis, lässt sich die Annahme eines nicht mehr interessengerechten Ergebnisses jedenfalls hinsichtlich der länger zurück liegenden Zeitabschnitte nicht ohne weiteres mit der Begründung verneinen, dass eine Kündigungsmöglichkeit bestand. Denn für das Versorgungsunternehmen bestand in einem solchen Fall zunächst kein Anlass, eine Kündigung des Vertrages in Erwägung zu ziehen."

Diese Ausnahme greift jedoch im vorliegenden Fall nicht: Denn die Klägerin hatte im Jahr 2005 und ab dem Jahr 2007 wieder den Erhöhungen unstreitig widersprochen. Allein der Umstand, dass sie den Erhöhungen zum 01.10.2005, 01.01.2006, 01.10.2006, 01.01.2007 und zum 01.04.2007 nicht widersprochen hat, rechtfertigt nicht die Annahme, dass für die Beklagte kein Anlass bestanden hat, eine Kündigung auszusprechen bzw. führt nicht zu einem für den betroffenen Zeitraum erheblichen Missverhältnis. Es handelt sich nicht um einen längeren Zeitraum widerspruchsloser Zahlung und damit zusammenhängender Rückforderung. Die Klägerin hatte bereits in ihrem Widerspruchsschreiben vom 17.01.2005 erklärt, dass sie künftige Zahlungen

nur unter Vorbehalt leisten werde. Es ist weiter zu berücksichtigen, dass sich zwar das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung möglicherweise zu Gunsten der Klägerin verschiebt, dies jedoch die Reaktion der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Feststellung ist, dass die umstrittene Preisanpassungsklausel ihrerseits eine unzulässige Verschiebung des vereinbarten Äquivalenzinteresses in die umgekehrte Richtung, nämlich zu Gunsten des Versorgungsunternehmens, bewirkt hätte (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 07.09.2010, 1 BvR 2160/09, 1 BvR 851/10).

cc)

Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts haben sich die Parteien nicht einvernehmlich auf die von der Beklagten vorgenommenen Erhöhungen zum 01.10.2005, 01.01.2006, 01.10.2006, 01.01.2007, 01.04.2007 geeinigt. Allein der fortgesetzte Bezug von Gas verbunden mit der vorbehaltlosen Zahlung von Rechnungen kann nicht dahin verstanden werden, dass der Kunde auch die Berechtigung des Versorgungsunternehmens zur einseitigen Preiserhöhung akzeptiere und dem erhöhten Preis zustimme (BGH, Urteil vom 14.07.2010, Az.: ZR 246/08). Der BGH hat hierzu in der genannten Entscheidung ausgeführt:

"Bei einer einseitigen Preiserhöhung eines Gasversorgungsunternehmens aufgrund einer Preisanpassungsklausel, die unwirksam oder - beispielsweise mangels ordnungsgemäßer Einbeziehung - nicht Vertragsbestandteil ist, kann die vorbehaltlose Zahlung des erhöhten Preises durch den Kunden nach Übersendung einer auf der Preiserhöhung basierenden Jahresabrechnung nicht als stillschweigende Zustimmung zu dem erhöhten Preis angesehen werden. Aus der Sicht des Kunden lässt sich der Übersendung einer Jahresabrechnung, die einseitig erhöhte Preise ausweist, nicht ohne weiteres der Wille des Versorgungsunternehmens entnehmen, eine Änderung des Gaslieferungsvertrags hinsichtlich des vereinbarten Preises herbeizuführen. Selbst wenn der Kunde aufgrund der Rechnung Zahlungen erbringt, kommt darin zunächst allein seine Vorstellung zum Ausdruck, hierzu verpflichtet zu sein (vgl. Senatsurteil vom 10. Oktober 2007 - VIII ZR 279/06, NZM 2008, 81, Tz. 19). Der Umstand, dass eine Rechnung vorbehaltlos beglichen wird, enthält grundsätzlich über seinen Charakter

als Erfüllungshandlung hinaus keine Aussage des Schuldners, zugleich den Bestand der erfüllten Forderungen insgesamt oder in einzelnen Beziehungen außer Streit stellen zu wollen (Senatsurteil vom 11. November 2008 - VIII ZR 265/07, WM 2009, 911, Tz. 12 m.w.N.)."

Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer für den vorliegenden Fall in vollem Umfang an.

c)

Die Beklagte ist auch nicht gem. § 818 Abs. 3 BGB entreichert. Das Amtsgericht hat sich bei dieser Frage zu Recht auf das Urteil des OLG Hamm vom 29.05.2009, Az.: 19 U 52/08, I-19 U 52/08 gestützt, das folgende Begründung enthält:

"Eine Entreicherung der Beklagten gemäß § 818 Abs. 3 BGB kann nicht festgestellt werden, denn es fehlt bereits an einem Ursachenzusammenhang zwischen dem Empfang der rechtsgrundlosen Leistung und einem Vermögensverlust bei der Beklagten. Die Beklagte hätte den behaupteten Vermögensverlust (die Zahlung der höheren Bezugskosten) auch erlitten, wenn die Kunden nur die vertraglich geschuldeten und nicht die erhöhten Entgelte gezahlt hätten. Die Bezugspreise sind bereits erhöht worden, bevor eine Preisanpassung durch die Beklagte erfolgt ist und die Kunden die gestellten Jahresabrechnungen beglichen haben, wobei die Beklagte verpflichtet war, an die Kunden zu den vereinbarten Preisen zu liefern."

Dieser Meinung schließt sich die Kammer an. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, dass sie im Vertrauen darauf, dass sie das von der Klägerin gezahlte Entgelt behalten dürfe, Aufwendungen getroffen und den Vertrag nicht gekündigt habe, verkennt sie, dass sie bis zum nächst möglichen Kündigungszeitpunkt vertraglich verpflichtet war, die Klägerin mit Gas zu beliefern und demzufolge die Aufwendungen ohnehin hätte tätigen müssen. Insoweit kommt es auch nicht darauf an, ob die Beklagte einen bestimmten „Vorrat“ zu einem bestimmten Preis einkauft oder nicht.

d)

Die Beklagte kann sich auch nicht auf eine Saldierung der Leistungen berufen, weil

der Vertrag gem. § 306 Abs. 3 BGB unwirksam wäre. Auch hier folgt die Kammer den zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts in der angefochtenen Entscheidung. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Fortführung des Vertrages bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit eine unzumutbare Härte für die Beklagte darstellt, zumal die Klägerin bereits im Jahre 2005 erstmals der Erhöhung widersprochen und dies dann ab 2007 mehrmals wiederholt hatte. Es hätte der Beklagten frei gestanden, darauf zu reagieren. Wenn sie auf die Wirksamkeit ihrer Vertragsklauseln vertraut hat, fällt dies in ihren Risikobereich. Insoweit verfährt auch nicht das Argument der Beklagten, sie wäre verpflichtet gewesen, weit unter Marktpreis und unter der Wirtschaftlichkeitsgrenze Gas zu liefern, da sie – wie ausgeführt – hätte kündigen können.

3.

Der Zinsanspruch besteht aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Urteils. Die außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren errechnen sich nach einem Streitwert von 1.087,91 € und belaufen sich auf 155,30 € (= 1,3 Gebühr in Höhe von 110,50 € + 20,00 € Auslagen + 24,80 € Umsatzsteuer).

IV.

Die Anschlussberufung ist unbegründet.

Zu Recht hat das Amtsgericht entschieden, dass die Beklagte gem. § 812 BGB verpflichtet ist, einen Betrag in Höhe von 323,28 € nebst Zinsen und Rechtsanwaltskosten zu zahlen. Auf die obigen Ausführungen unter III. wird verwiesen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in den 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war gem. § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zuzulassen, weil eine Reihe von klärungsbedürftige Frage zu entscheiden war, die eine Vielzahl von Fällen betreffen, so dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

<u>Streitwert:</u>	erste Instanz:	bis zum 27.01.2010:	2.026,77 €
		danach:	1.268,29 €
	zweite Instanz:		1.268,29 €

xxx

xxx

xxx